

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Holger Keune

Durchwahl
Telefon +49 371 532 1320

holger.keune@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-0522/1294/16

Chemnitz,
7. September 2022

Planfeststellungsbeschluss

S 297

Neubau Radweg Talsperre Pöhl, Kletterwald

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
A TENOR	8
I Feststellung des Plans	8
II Festgestellte Planunterlagen	8
III Nebenbestimmungen.....	9
1 Allgemeine Nebenbestimmungen.....	9
2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz.....	10
3 Arbeitsschutz	11
4 Archäologie und Denkmalschutz.....	11
5 Forstwirtschaft	12
6 Immissionsschutz.....	13
7 Kampfmittelbeseitigung	13
8 Naturschutz und Landschaftspflege	13
9 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen	15
10 Rettungswesen, Öffentlicher Personennahverkehr.....	15
11 Vermessungsangelegenheiten	15
12 Wasserwirtschaft	16
IV Wasserrechtliche Erlaubnisse	17
V Zusagen	17
VI Einwendungen	18
VII Sofortvollzug	18
VIII Kosten.....	18
B SACHVERHALT	18
I Beschreibung des Vorhabens.....	18
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	18
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	19
I Verfahren	19
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit	19
2 Umfang der Planfeststellung.....	20
3 Verfahrensvorschriften.....	20
II Erforderlichkeit der Planung	20
III Variantenprüfung	21
IV Umweltverträglichkeit.....	23
V Öffentliche Belange	27

1	Abfall, Altlasten, Bodenschutz.....	27
2	Arbeitsschutz	27
3	Archäologie und Denkmalschutz.....	27
4	Forst.....	28
5	Naturschutz und Landschaftspflege	29
6	Immissionsschutz.....	35
7	Klimaschutz.....	36
8	Kampfmittelbeseitigung	36
9	Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen	36
10	Raumordnung	37
11	Rettungswesen	37
12	Vermessungswesen.....	37
13	Wasserbau / Wasserwirtschaft.....	37
VI	Private Einwender, Anerkannte Vereinigungen	37
1	Eigentum - allgemein	37
2	Einwendungen privater Grundeigentümer	38
3	Einwendungen anerkannter Vereinigungen.....	38
VII	Zusammenfassung / Gesamtabwägung	38
VIII	Sofortvollzug	38
IX	Kostenentscheidung.....	39
X	Rechtsbehelfsbelehrung	39

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
a.a.O.	am angegebenen Ort
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BAnz.	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG bzw.	Bundesverwaltungsgericht beziehungsweise
CEF	continuous ecological functionality-measures; „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. , Berlin
DIN 4150	Deutsche Industrienorm Erschütterungen im Bauwesen
DIN 18024	Deutsche Industrienorm barrierefreies Bauen
DIN 18920	Deutsche Industrienorm Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DTV Mo-Sa	Durchschnittlicher täglicher Verkehr Montag bis Samstag
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
FEV	Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr des Freistaates Sachsen
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat

FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
FND	Flächennaturdenkmal
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ha	Hektar
i. Ü.	im Übrigen
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
Km	Kilometer
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
l/s	Liter pro Sekunde
LSA	Lichtsignalanlage
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSW	Lärmschutzwand
m	Meter
m ²	Quadratmeter
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RQ	Regelquerschnitt
S	Staatsstraße
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsSFG	Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen

SächsVwOrgG	Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SMUL	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
s.	siehe
s. o.	siehe oben
SPA	special protection area (Vogelschutzgebiet; s. auch FFH-Richtlinie)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
SVZ	Straßenverkehrszählung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärm an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwV-StVO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „S 297 – Neubau Radweg Talsperre Pöhl, Kletterwald“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis IX festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht mit UVP-Bericht	
2	Übersichtskarte	1 : 100.000
3	Übersichtslageplan	1 : 10.000
5	Lageplan	1 : 1.000
6	Höhenplan	1 : 1.000 / 100
9	<u>Landschaftspflegerische Maßnahmen</u>	
9.1	Maßnahmenübersichtsplan	1 : 75.000
9.2.	Maßnahmenplan	
	Blatt 1	1 : 1.000
	Blatt 2	1 : 5.000 / 1000
9.3	Maßnahmenblätter	
9.4	tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	
9.5	Wassertechnische Untersuchung	
	Anlage 1	
	– Übersichtsplan	1 : 10.000
	– Lageplan Sollzustand	1 : 250
	– Querprofile	1 : 100 / 25
	– Längsschnitt Gewässer	1 : 250 / 50
	– Regeldetails	1 : 25
10	<u>Grunderwerb</u>	
10.1/1	Grunderwerbsplan	1 : 500

10.1/2	Grunderwerbsplan	1 : 500
10.1/3	Grunderwerbsplan für trassenferne Maßnahme E1	1 : 1.000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis	
11	<u>Regelungsverzeichnis</u>	
14	<u>Straßenquerschnitt</u>	
14/1	Regelquerschnitte	1 : 50
15	<u>Bauwerksskizzen (zur Information)</u>	
15/1	Bauwerksplan Gabionenwand	1 : 50 / 25
19	<u>Umweltfachliche Untersuchungen</u>	
19.1.0	Bericht einschließlich Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
19.1/1	Anlage 1-1 (Fotodokumentation)	
19.1/2	Anlage 1-2 (Fotodokumentation)	1 : 2.000
19.2	Bestand und Konflikte	1 : 1.000
19.3	<u>FFH-Vorprüfung</u>	
19.3.0	Bericht FFH-Vorprüfung	
19.3.1.	Übersichtsplan	1 : 45.000 / 5.000

III Nebenbestimmungen

- 1 Allgemeine Nebenbestimmungen
 - 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
 - 1.2 Soweit dieser Planfeststellungsbeschluss eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit enthält, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten.
 - 1.3 Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten / plangenehmigten Vorhabens sind der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Planfeststellung, schriftlich anzuzeigen.

Mit der Fertigstellungsanzeige ist von dem Vorhabenträger zu erklären, dass er diese die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies anzugeben und zu begründen.

2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

- 2.1. Für die Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) sämtlicher anfallender Aushub- und Abbruchmaterialien ist ein Konzept zu erstellen. Über dessen Inhalt ist mit der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde das Benehmen herzustellen.
- 2.2. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Behörde eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 2.3. Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen so frühzeitig der unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen, dass diese ggf. bestehenden Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.
- der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
- der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.
- dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.

2.4. Ergeben sich im Rahmen der Bauvorbereitung oder Bauausführung Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte), sind diese unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Auf Verlangen sind dieser alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die sie zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) benötigt.

2.5. Nicht verwertbarer Bodenaushub und mineralische Materialien sind anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit sie nach § 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten sind. Eine Ablagerung auf Deponien zum Zwecke der Beseitigung ist in diesem Fall nicht zulässig.

3 Arbeitsschutz

3.1. Während der Planungsphase und in der Ausführungsphase sind die Belange der Arbeitssicherheit zu gewährleisten.

3.2. Der Vorhabenträger hat bei der Planung und Ausführung des Vorhabens die BaustellV zu beachten und die Arbeit auf der Baustelle so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung geringgehalten wird. Insbesondere sind vor Errichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang 2 BaustellV festzulegen. Dieser Plan hat Aussagen über baustellenspezifische Maßnahmen zu treffen und ist bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase anzupassen.

3.3. Vor Beginn der Arbeiten sind die Verantwortlichkeiten der jeweils bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- und Anlageverantwortlichen eindeutig festzulegen. Es sind Maßnahmen einzuleiten, die eine den Vorschriften gemäße, ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten.

3.4. Die Baustelle ist durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz, anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.

3.5. Bei der zeitlichen Planung der Bauausführung sind die Regelungen ArbZG zu beachten.

4 Archäologie und Denkmalschutz

4.1. Der beabsichtigte Beginn der Ausführung des Vorhabens ist dem Landesamt für Archäologie vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass im Vorhabenbereich durch das Landesamt für Archäologie archäologische Grabungen durchgeführt und etwaige Funde sachgerecht ausgegraben und dokumentiert werden können.

Die Dauer des für die Grabungen benötigten Zeitraumes ist zwischen dem Vorhabenträger und dem Landesamt für Archäologie einvernehmlich abzustimmen. Kann ein Zeitraum nicht einvernehmlich abgestimmt werden, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Regelung vor. Der Vorhabenträger hat ihr

diesen Fall anzuzeigen. Er hat darzulegen, dass er sich um eine einvernehmliche Abstimmung bemüht hat und woran diese gescheitert ist.

- 4.2. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen bleibt unberührt.
- 4.3. Weiter sind der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Landesamt für Archäologie vor dem unmittelbaren Baubeginn die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter zu benennen.
- 4.4. Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle – soweit die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

5 Forstwirtschaft

- 5.1. Die Waldinanspruchnahme ist auf das zur Umsetzung der Maßnahme technisch Notwendige zu reduzieren. Randbäume sind während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen, bspw. durch mechanische Schutzvorrichtungen im Wurzel- und Stammbereich, vor Schäden zu schützen.
- 5.2. Die befristete Waldumwandlungsfläche ist innerhalb von drei Jahren ab Abschluss der Baumaßnahme (Anlage des Radweges) wieder aufzuforsten. A III 8.3 bleibt unberührt.
- 5.3. Einzelheiten der Aufforstungsplanung, wie Baumartenwahl, Pflanzverbände, Waldrandgestaltung, Beachtung der waldgesetzlichen Nachbarpflichten, Beachtung des Forstvermehrungsgutgesetzes etc. sind vom Vorhabenträger frühzeitig, spätestens jedoch im Rahmen der Ausführungsplanung, mit der Unteren Forstbehörde abzustimmen.
- 5.4. Kulturen sind vom Vorhabenträger sachgemäß anzulegen, zu schützen und zu pflegen, bis sie endgültig (dauerhaft) gesichert sind. Insbesondere sind nach Abschluss der Baumaßnahme die Waldflächen entlang des neuen Radweges unterhalb der Staatsstraße S 297 auf Standfestigkeit zu kontrollieren. Im Gefährdungsfall sind unsichere Bestandsglieder in Absprache mit Eigentümer und Nutzer der Waldflächen zu entfernen und zu ersetzen. Die Kulturen gelten als dauerhaft gesichert, sobald durch die örtlich zuständige Forstbehörde sie als solches abgenommen wurden.
- 5.5. Der Zeitpunkt der Umwandlung der Waldflächen und der Beginn und der Abschluss der Aufforstungsmaßnahmen ist der Forstbehörde jeweils frühzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

- 5.6. Die Erreichbarkeit der an den Radweg angrenzenden Waldbestände zur forstlichen Bewirtschaftung muss während und nach Beendigung des Vorhabens dauerhaft gewährleistet sein. Kurzfristige temporäre Sperrung in der Zuwegung in angrenzenden Waldbestände während der Bauphase sind mit den Waldbesitzern und Nutzern abzustimmen.
- 5.7. Der Zeitpunkt der Umwandlung der Waldflächen sowie Beginn und Abschluss der Aufforstungsmaßnahmen ist der Forstbehörde frühzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Bei der Bewertung des Anwuchserfolges (Abnahme der gesicherten Kultur) ist die Untere Forstbehörde als Fachbehörde zu beteiligen. A III 1.2. bleibt unberührt.

6 Immissionsschutz

- 6.1. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stelle eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 6.2. Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Baugeräten sind die in § 7 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind vom Vorhabenträger vor Beginn der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.
- 6.3. Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sollen bei trockener Witterung zum Schutz der angrenzenden Nutzungen geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel eine Befeuchtung des Straßenbaumaterials zu ergreifen.
- 6.4. Die Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen des Baustellenbereiches ist zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind schnellstmöglich zu beseitigen.

7 Kampfmittelbeseitigung

Der nächstgelegenen Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle ist unverzüglich mitzuteilen, wenn im Rahmen der Bauausführung Kampfmittel entdeckt werden. Dies gilt auch, wenn nur vermutet wird, dass es sich um ein Kampfmittel handelt.

8 Naturschutz und Landschaftspflege

- 8.1. Die im LBP vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind umzusetzen.
- 8.2. Der Vorhabenträger hat die mit der vorliegenden Entscheidung planfestgestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den genehmigten Unterlagen benannten Zeiträumen zu realisieren, soweit sich aus den folgenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

- 8.3. Anstelle der Ersatzmaßnahme E 1 auf dem Flurstück 138 der Gemarkung Großzöbern hat der Vorhabenträger eine alternative Ersatzmaßnahme zur Genehmigung einzureichen. Für die Festsetzung einer alternativen Ersatzmaßnahme wird eine Planergänzung vorbehalten.

Die durch die alternative Ersatzmaßnahme zu kompensierenden Konflikte ergeben sich aus der Planfeststellungsunterlage (Unterlage 9.4, Vergleichende Gegenüberstellung Eingriff-Ausgleich sowie Maßnahmeblatt E 1) und haben eine Erstaufforstung oder eine vergleichbare Maßnahme nach § 8 Abs. 3 SächsWaldG zu beinhalten.

Bei der Entwicklung einer entsprechenden Ersatzmaßnahme hat sich der Vorhabenträger mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde sowie dem Sachsenforst ins Benehmen setzen. Soweit er Vorschläge der Unteren Forstbehörde aufgreift, wird empfohlen, dass er eine begleitende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde abfordert, aus der sich ergibt, dass die Maßnahme aus deren Sicht zu keinen weiteren naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen führt. Diese Stellungnahme soll den Antragsunterlagen auf Planergänzung beigelegt sein.

Der Antrag ist so zu stellen, dass die Umsetzung der Maßnahme in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Abschluss der in den Planunterlagen beschriebenen Eingriffe erfolgen kann. Das ist der Fall, wenn der Antrag spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bauarbeiten am Radweg zur Genehmigung eingereicht wird. Mit der Umsetzung der Ersatzmaßnahme ist innerhalb eines Jahres ab bestandskräftiger Genehmigung der Ersatzmaßnahme zu beginnen. A III 5.2. gilt für die Aufforstung zur Kompensation der dauerhaften Waldumwandlung entsprechend.

Für den Fall, dass es dem Vorhabenträger nachweislich nicht gelingen sollte, im betroffenen Naturraum eine entsprechende Aufforstungsmaßnahme zu entwickeln und innerhalb der gesetzten Frist vorzulegen, kann ein Ausgleich über eine Ökokontomaßnahme erfolgen, wenn weder die Konsultation der Unteren Forstbehörde noch des Sachsenforstes zu einem Vorschlag für eine Aufforstungsmaßnahme geführt haben.

- 8.4. Soweit die Maßnahmen zur Verbesserung der verkehrlichen Entflechtung im Bereich der Staumauer zu einer zusätzlichen Versiegelung führen, sind die betroffenen Flächen zu bilanzieren und ergänzende Kompensationsmaßnahmen zu planen. Diese können in die Planung der Alternativmaßnahme nach A III 8.3. einfließen. Der unter A III 8.3. enthaltene Vorbehalt gilt entsprechend.
- 8.5. Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres ist die Beseitigung von in den Regelungsbereich des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG fallenden Gehölzen untersagt.
- 8.6. Vor der Beseitigung von Bäumen sind diese durch fachlich geeignete Personen darauf zu kontrollieren, ob sich darin Quartiere besonders geschützter Arten befinden. Bei einem positiven Ergebnis hat in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Umsetzung zu erfolgen.
- 8.7. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, dem örtlich zuständigen Landratsamt (Untere Naturschutzbehörde) die Nachweise zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie die Nachweise über die durchgeführten Funktionskontrollen in elektronischer Form zu übermitteln.

- 8.8. Drei Jahre nach Realisierung hat er bei der Unteren Naturschutzbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle zu beantragen. Über diese Vor-Ort-Kontrolle ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Dieses hat er der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- 8.9. Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Einschätzung der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat der Vorhabenträger dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.
- 9 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen
- 9.1. Allgemeine Nebenbestimmungen
- 9.1.1. Alle mit der Bauausführung betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass beim Auffinden von Leitungen Bauarbeiten, die geeignet sind, die Leitungen zu beeinträchtigen, einzustellen sind, bis der Eigentümer der Leitungen festgestellt worden ist.
- 9.1.2. Im Falle des Antreffens von bislang unbekanntem Leitungen ist die weitere Ausführungsplanung sodann mit dem / den betroffenen Ver- und Entsorgungs- bzw. Leitungsunternehmen abzustimmen. Der Vorhabenträger hat hierzu einen Bauablauf- und Leitungssicherungsplan aufzustellen und diesen mit dem / den betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen. Hinweise und Schutzanweisungen der betroffenen Versorgungsunternehmen sind zu beachten, soweit sie nicht im Widerspruch zu Festsetzungen dieses Beschlusses stehen.
- 9.1.3. Der störungsfreie Betrieb von im Plangebiet befindlichen Leitungen und Anlagen sowie der jederzeitige Zugang für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind für das jeweilige Ver- und Entsorgungsunternehmens auch während der Bauzeit zu gewährleisten. Etwaige notwendige Einschränkungen sind ihnen rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- 10 Rettungswesen, Öffentlicher Personennahverkehr
- 10.1. Über den terminlichen Ablauf der Baumaßnahmen sind die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde, die örtlich zuständige Polizeidirektion, die zuständige Brandschutzbehörde sowie die Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des betroffenen Landkreises frühzeitig vor Baubeginn zu informieren. Die Anzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 10.2. Neben der Anzeige über den zeitlichen Ablauf sollen der Zeitraum der Vollsperrung und die geplanten, erforderlichen Umleitungen (inklusive eines Markierungs- und Beschilderungsplans) frühzeitig unter Beteiligung der vorgenannten Stellen festgelegt werden. In diese Abstimmungen sollen die Träger des Öffentlichen Personennahverkehrs zu deren frühzeitiger Information einbezogen werden.
- 11 Vermessungsangelegenheiten
- 11.1. Vorhandene Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen nicht verändert, beschädigt, in ihrer Lage verändert oder in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden. Soweit durch die Baumaßnahme Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet werden, ist die Sicherung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten

bei der zuständigen Vermessungsbehörde des betroffenen Landkreises zu veranlassen sowie der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (Referat 24, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden) schriftlich zu informieren.

- 11.2. Bei der Schlussvermessung von Flächen, die sich in der Verwaltung der Landestalsperrenverwaltung befinden und für die Baumaßnahme in Anspruch zu nehmen sind, ist diese hinzuzuladen.

12 Wasserwirtschaft

- 12.1. Die Maßnahmen sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.

- 12.2. Der Baubeginn ist zwei Wochen vorher, die Fertigstellung ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Flächen der Landestalsperrenverwaltung ist dieser rechtzeitig vorher, spätestens jedoch vier Wochen vorher, anzuzeigen.

Den benannten Behörden ist für die Dauer der Bauarbeiten ein ständiger Ansprechpartner zu benennen.

- 12.3. Bauarbeiten sind so auszuführen, Baustellen so einzurichten, dass eine Verunreinigung angrenzender Gewässer (Talsperre Pöhl) durch Abschwemmungen oder Einbringen von Feststoffen (Kalk, Zement), Ölen, Kraftstoffen und anderen Wasserschadstoffen ausgeschlossen ist.

- 12.4. Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die Untere Wasserbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

- 12.5. Störungen, Havarien und Schadensfälle sowie diesbezügliche Verdachtsmomente sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes anzuzeigen. In einem solchen Falle sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, hat sich der Vorhabenträger hinsichtlich der Wiederaufnahme der Bauarbeiten mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes abzustimmen.

- 12.6. Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass es auch bei einer sich ändernden Wasserführung (etwa infolge eines Starkregenereignisses) nicht zu einer Beeinträchtigung des Gewässers kommen kann. Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel, wie z. B. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel, ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem, beispielsweise infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen, wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen. Gegebenenfalls kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.

- 12.7. Wasserarbeiten sind im Trockenen auszuführen, d.h. betroffene Gewässer sind bei Bedarf bauzeitlich entsprechend umzuleiten.
- 12.8. Beim Einsatz von Beton und Mörtel ist zusätzlich Folgendes zu beachten:
- Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.
 - Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch evtl. Niederschläge ins Gewässer gespült werden.
 - Frischbeton darf Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trocken zu legen.
 - Wasser, das längere Zeit über abgebindenem Beton gestanden hat, darf nicht in die fließende Welle zurückgeführt werden.
 - Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mitlaufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.
- 12.9. Eine bauzeitlich erforderliche Wasserhaltung ist so zu dimensionieren und zu betreiben, dass es zu keinem schädlichen Rückstau kommt. Die Wasserhaltung zur Vermeidung von Sedimentausträgen ist aus erosionsstabilen Vorrichtungen herzustellen.

Im Übrigen ist für die temporären bauzeitlichen Gewässerbenutzungen (Wasser- und Grundwasserhaltung, Einbringen von Anlagen) bei der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis der konkret zur Ausführung kommenden Maßnahmen einzureichen.

IV Wasserrechtliche Erlaubnisse

Entfällt.

V Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt. A V findet keine Anwendung auf Zusagen, die sich auf die (entfallene) Maßnahme E 1 bezogen haben.

VI Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

VII Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

VIII Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand der Planung ist vorliegend der Aus- bzw. Neubau eines ca. 0,98 km langen, straßenbegleitender Radweges im Rahmen des Ausbaus der S 297 Möschwitz – Neudörfel. Ein Teilstück zwischen Möschwitz und dem Campingplatz Gunzenberg wurde bereits fertiggestellt. Mit der vorliegenden Maßnahme soll ein Lückenschluss zwischen den schon ausgebauten Teilstücken des Radweges an der S 297, der eine Verbindung von der oberzentralen Stadt Plauen in den ländlichen Raum zum stark frequentierten Naherholungsgebiet Talsperre Pöhl erfolgen.

Der Bauanfang liegt im Einfahrtsbereich zu den Parkplätzen am Gunzenberg. In diesem Bereich endet bislang der von Möschwitz kommende straßenbegleitende Radweg an der S 297. Von Bau-km 0+050 bis Bau-km 0+270 verläuft die Trasse parallel zur Staatsstraße. Der Radweg wird in diesem Abschnitt durch einen Gehölzstreifen vor dem Parkplatz begrenzt und ab Bau-km 0+200 durch einen Mischwaldbestand geführt. Von Bau-km 0+270 bis Bau-km 0+430 verläuft die Trasse auf dem vorhandenen Weg, der im Mischverkehr mit Fußgängern genutzt wird. Von Bau-km 0+430 bis Bau-km 0+665 verläuft die Trasse wieder direkt parallel zur S 297. danach weitestgehend parallel zur Staatsstraße am Böschungsfuß entlang, bis sie bei Station 0+860 auf den vorhandenen Weg trifft. Das Bauende befindet sich bei Bau-km 0+978.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 3. Juni 2021 beantragte das Landesamt für Verkehr und Straßenbau, Niederlassung Plauen, den Plan für die Baumaßnahme „S 297 - Neubau Radweg Talsperre Pöhl, Kletterwald“ festzustellen.

Die Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 12. Oktober 2021 bis 11. November 2021 in den Gemeinden Pöhl und Weischlitz zur allgemeinen Einsicht aus. Es wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen bis zum 13. Dezember 2021 geltend gemacht werden können.

Die Auslegungen wurden über das jeweilige Amtsblatt jeweils ortsüblich bekannt gegeben. Parallel wurden der Inhalt der vorliegenden Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1

UVPG und die nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht.

Nichts ortsansässig Betroffene wurden über die Auslegung unmittelbar informiert.

Verschiedene Träger öffentlicher Belange, u. a. das als untere Verwaltungsbehörde für den Bereich der Baumaßnahme örtlich zuständige Landratsamt des Landkreises Vogtlandkreis, erhielten durch die Planfeststellungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme (Schreiben vom 16. September 2021).

Mit Schreiben vom 15. September wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert. Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde nach §§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt. Die Erörterung erfolgte am 23. März 2022 im Landratsamt Vogtlandkreis, Beratungsraum 1.1.29, Postplatz 5 in 08523 Plauen.

Die Erörterung wurde über das jeweilige Amtsblatt jeweils ortsüblich bekannt gegeben. Einwender wurden über den Erörterungstermin direkt informiert.

Mit Schreiben vom 25. August 20122 teilte der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde mit, dass er aufgrund Hinweises der Unteren Verkehrsbehörde seine Planung nochmals überprüft und Möglichkeiten gesucht habe, den angesprochenen Konflikt. Dies sei über geringfügige Änderungen der Planung möglich, die er im Rahmen der Ausführungsplanung einarbeiten könne. Bzgl. der Kompensationsmaßnahme E 1 teilte er mit, dass er an dieser Maßnahme nicht mehr festhalte.

Zum Sachverhalt wird ergänzend auf die entsprechenden Schriftsätze und Niederschriften in den Planfeststellungsakten sowie auf die nachstehenden Erwägungen verwiesen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Staatsstraßen dürfen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Als unselbständiger, straßenbegleitender Radweg entlang der S 297 unterfällt die Baumaßnahme „S 297 – Neubau Radweg Tal Sperre Pöhl, Kletterwald“ der Planfeststellungsbedürftigkeit nach § 39 Abs. 1 SächsStrG, § 2 Abs. 1 Nr. 1 b SächsStrG.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und für die Feststellung des Plans ist gemäß § 39 Abs. 9 SächsStrG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen zuständig.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich

einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor, so dass ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen ist im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen.

3 Verfahrensvorschriften

Das Anhörungsverfahren zur Ausgangsplanung und zu den Teckturen wurde gemäß § 39 Abs. 3 SächsStrG, 73 VwVfG ausgeführt.

II Erforderlichkeit der Planung

Eine hoheitliche Planung trägt vor dem Hintergrund des in Art. 14 GG geschützten Eigentums ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sondern ist als Grundlage für eine Enteignung bezogen auf die konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig, d.h. sie muss objektiv erforderlich sein. Das ist allerdings nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall. Es reicht aus, wenn sie – so das Bundesverwaltungsgericht – „vernünftigerweise geboten“ sein. Das ist vorliegend der Fall:

Fahrrad- und Fußgängerkehr sind wichtige Bestandteile einer nachhaltigen Mobilität. Das Fahrrad ist wichtiger Teil eines integrierten Verkehrssystems. Bestehende Hemmnisse für eine stärkere Fahrradnutzung sollen in Sachsen daher systematisch abgebaut werden (Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen – Landesentwicklungsplan 2013 – LEP 2013 vom 14. August 2013 (LEP), III 3.8., Fahrrad- und Fußgängerkehr).

Die Entwicklung eines landesweiten zusammenhängenden Radverkehrsnetzes soll dabei auf Grundlage der Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen erfolgen. Diese bildet die Grundlage zur Förderung des Radverkehrs im Rahmen einer integrierten Verkehrspolitik. Sie ist der Entwicklung des landesweiten zusammenhängenden Radverkehrsnetzes zu Grunde zu legen.

Im Rahmen der Entwicklung dieser integrierten Verkehrspolitik sind die Anforderungen des Alltagsradverkehrs, des Schülerradverkehrs und des Radtourismus zu berücksichtigen. Im Sinne einer Netzergänzung sollen die Radwege für den Alltagsverkehr dabei auch mit touristisch orientierten Radrouten abgestimmt werden (LEP a.a.O.). Auch Ver-

kehrssicherheitsaspekte sind zu beachten. Sofern bspw. die Verkehrsstärke oder ein besonderes Sicherheitsbedürfnis dies erfordern, sollen Radverkehrsanlagen daher mit jeweils passender Führungsform vorgesehen werden (Ziel 3.8.2. des LEP).

Gegenstand der Planung ist vorliegend ein im Wesentlichen straßenbegleitender Radweg im Rahmen der S 297 Möschwitz – Neudörfel. Ein Teilstück zwischen Möschwitz und dem Campingplatz Gunzenberg wurde bereits fertiggestellt. Mit der vorliegenden Maßnahme soll ein Lückenschluss zwischen den schon vorhandenen Teilstücken des Radweges an der S 297, der u.a. eine Verbindung von der oberzentralen Stadt Plauen in den ländlichen Raum zum stark frequentierten Naherholungsgebiet Talsperre Pöhl darstellt, erfolgen. Wesentliches Planungsziel ist im konkreten Planungsabschnitt dabei die Verlagerung des Alltags- und Freizeitradverkehr von der S 297 auf die vorgesehene Fahrradtrasse. Die gewählte, im Wesentlichen straßenbegleitende Führungsform in einem bereits stark anthropogen und durch eine Freizeitnutzung überprägten Bereich wirkt sich im Vorhabenbereich positiv auf die Verkehrssicherheit im Zuge der Staatsstraße aus. Durch die separate Führung des Radverkehrs entfallen Gefahrenmomente sowohl für den motorisierten als auch den nicht-motorisierten Verkehr. Die Maßnahme ist daher sinnvollerweise geboten.

Unabhängig davon ist der Abschnitt Talsperre Pöhl, Kletterwald, Bestandteil des Radfernweges Elsterradweg. Dieser besitzt eine überregionale, landesweite und grenzüberschreitende Bedeutung (vgl. III. Ziel 3.8.7. LEP). Mit dem weiteren Ausbau des Radwegenetzes wird daher auch die Entwicklung des touristisch orientierten Radwegenetzes gefördert.

III Variantenprüfung

Auf eine großräumige Alternativprüfung wurde im konkreten Planungsbereich verzichtet. Die Trassenführung des Radweges als Lückenschluss bindet – nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar – an bestehende Radwege an der S 297 an. Vor dem Hintergrund der trotz hoher Freizeitnutzung zum Teil naturschutzfachlich hochwertigen, angrenzenden Bereiche (s. hierzu C IV) stellt die vorgeschlagene Trassenführung einen Kompromiss zwischen den Bedürfnissen der Verkehrsteilnehmer hinsichtlich Leichtigkeit und Verkehrssicherheit und den räumlichen Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet dar.

Soweit kleinräumige Varianten untersucht wurden, wird auf die Darlegungen in der Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Nr. 3.2., verwiesen. Die Gegenüberstellung ist nachvollziehbar. Insbesondere ist die weitgehend konsequente Trennung nicht nur von motorisiertem und nicht-motorisiertem Verkehr, sondern auch des Mischverkehrs von Radfahrern und Fußgängern zu begrüßen. Zur Forderung, die Wegfläche ab Bau-km 0 + 860 zu verbreitern wird auf die Ausführungen unter C II verwiesen.

Im Planfeststellungsverfahren wurde zum Teil kritisch hinterfragt, ob im Bereich des Bauendes bei Bau-km 0 + 860 bis 0 + 978 eine Wegbreite von 2,50 m ausreiche. Diese entspräche zwar den Planungsstandards der „Empfehlungen von Radverkehrsanlagen – ERA 2010“, wenn jedoch Touristen, die aus Richtung Neudörfel mit dem Fahrzeug anreisen, den Weg von der Staumauer am Bauende zur Dampferanlegestelle liefen und auf Radfahrer trafen, die denselben Weg nutzten, könne es eng werden. Konflikte zwischen Fußgängern und Radfahrern zu bestimmten Schönwetterperiode seien vorprogrammiert.

Die planfestgestellte Variante stellt, worauf der Vorhabenträger in den Antragsunterlagen und im Erörterungstermin zunächst hingewiesen hat, einen Kompromiss zwischen den Bedürfnissen der Radfahrer und den räumlichen Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet dar. Zu letzteren zählt die naturschutzfachliche Hochwertigkeit der an die S 297 angrenzenden Bereiche genauso wie die bestehende Verkehrsinfrastruktur im Bereich der Staumauer. Neben dem vorgetragenen Wunsch auf eine optimale Erschließung des Areals für Freizeitsuchende und Touristen wurde durch den Vorhabenträger daher – nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zu Recht – auch Wert daraufgelegt, Eingriffe in Natur und Landschaft im angrenzenden Straßenraum möglichst gering zu halten. Dies wurde insbesondere durch den weitgehenden Ausbau bereits vorhandener befestigter und unbefestigter Wege sowie der Auswahl der Trassierungsparameter in Grund- und Aufriss konsequent umgesetzt und ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in der erfolgten Form nicht zu beanstanden.

Soweit der getrennte Radweg bei Bau-km 0 + 860 auf einen Weg mündet, der zu dem kritisierten gemeinsamen Geh- und Radweg ausgebaut wird, ist hier zu beachten, dass dieser im Bereich der Staumauer auf einen bereits vorhandenen, gemeinsamen Geh- und Radweg aufbindet. Die bestehende Engstelle, in deren Vorfeld eine Zusammenführung von Rad- und Gehweg spätestens erforderlich wird, ist in der Planunterlage 19, Fotodokumentation, Bild 37 dargestellt. Die Führung des Radweges greift hier die gegebenen Örtlichkeiten auf. Spätestens dort wäre eine Verbreiterung des Weges ohne erhebliche bauliche Eingriffe nicht mehr möglich.

Unabhängig davon hat der Vorhabenträger aufgrund der Hinweise der Unteren Verkehrsbehörde seine Planung nochmals überprüft und Möglichkeiten gesucht, den angesprochenen – und tatsächlich auch bestehenden – Konflikt zu beseitigen bzw. zu reduzieren. Im Ergebnis hat er der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 25. August 2022 mitgeteilt, dass er den bestehenden Konflikt über eine geringfügige Planänderung weiter entschärfen könne. Er benötige dafür lediglich Flächen der Gemeinde Pöhl (Gemarkung Pöhl, Flurstück 400/2) in einem Umfang von ca. 45 m². Das betroffene Flurstück befinde sich im Eigentum der Gemeinde Pöhl. Zusätzliche Maßnahmen zur Baufeldfreimachung (Beseitigung von Sträuchern, Fällungen etc.) seien nicht erforderlich. Er hat angeboten, diese Änderungen im Rahmen der Ausführungsplanung einzuarbeiten.

Die Planfeststellungsbehörde begrüßt die Überprüfung der Ausgangsplanung im besagten Bereich trotz oder gerade wegen der engen Rahmenbedingungen. Aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen (räumlich begrenzte Aufweitung des Geh- und Radweges) stehen der Verbesserung der verkehrlichen Entflechtung innerhalb des nicht-motorisierten Verkehrs vor der Staumauer (erst) im Rahmen der Ausführungsplanung keine Bedenken entgegen. Voraussetzung dieser beabsichtigten Planänderung ist zwar, dass die Gemeinde Pöhl der Inanspruchnahme der zusätzlichen Fläche zustimmt. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet bezüglich dieser Fläche keine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Die Änderungen stehen damit unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeinde Pöhl. Da die Verbesserung der verkehrlichen Entflechtung aber auch den Interessen der Gemeinde dient, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Zustimmung erreicht werden wird. Eines Planänderungsvorbehaltes bedurfte es wegen der unwesentlicher Bedeutung der geplanten Änderung nicht. § 76 Abs. 3 VwVfG gilt entsprechend.

Der Gesamtmaßnahme liegt damit ein stimmiges, im Ergebnis nachvollziehbares Konzept zugrunde, das den Örtlichkeiten in einem nachvollziehbaren Umfang Rechnung trägt. Die gewählte Variante ist damit nachvollziehbar. Eine sich aufdrängende Vorzugsvariante ist nicht ersichtlich.

IV Umweltverträglichkeit

Die Maßnahme bedurfte gem. § 1 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 SächsUVPG i. V. m. Anlage 1, Nr. 2c zum SächsUVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Hierzu erarbeitet die Planfeststellungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Erarbeitung erfolgt dabei auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 und § 55 Absatz 4 sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56. Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Das Ergebnis der Überprüfung ist im Verfahren zur Aufstellung des Plans zu berücksichtigen, § 25 Abs. 2 UVPG.

Daraus ergibt sich vorliegend Folgendes:

1. Gegenstand der Planung ist der Aus- bzw. Neubau eines ca. 0,98 km langen, straßenbegleitender Radweges im Rahmen des Ausbaus der S 297 Möschwitz - Neudörfel. Damit soll ein Lückenschluss zwischen den schon ausgebauten Teilstücken des Radweges an der S 297, der eine Verbindung von der oberzentralen Stadt Plauen in den ländlichen Raum zum stark frequentierten Naherholungsgebiet Talsperre Pöhl darstellt, erfolgen. Zu weiteren Details s. B I.

Der Radweg ermöglicht in einem bereits heute stark anthropogen überprägten, aufgrund einer hohen Freizeitnutzung stark frequentierten Freizeit- und Erholungsbereich nicht nur eine Entflechtung des motorisierten vom nicht-motorisierten Verkehr, er ergänzt auch das bereits bestehende bzw. im Ausbau befindliche Radwegenetz. (vgl. etwa Übersicht in Unterlage 19.2., Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestand und Konflikte, mit eingezeichnetem „touristischen Areal“ incl. Schiffsanlegestellen etc.).

Ungeachtet dessen verläuft er allerdings dennoch über eine Länge von ca. 530 Meter innerhalb des FFH-Gebietes „Elstersteilhänge“ (DE 5338-302, landesinterne Nr. 75E).

Das besagte FFH-Gebiet erstreckt sich überwiegend entlang des Tales der Weißen Elster nördlich von Plauen bis nördlich von Elsterberg. Es besteht aus vier Teilflächen: „Hangwald bei Elsterberg“, „Teich bei Jößnitz“, „FND Rohrholz“ und „Elstertal von Elsterberg bis Plauen“. Das Gebiet ist geprägt durch ein reich strukturiertes, naturnah bewaldetes Durchbruchstal der Weißen Elster und Steilhangwäldern, Eichen-trockenwäldern, Felsbildungen, Blockhalden und naturnahen Bach- und Flussabschnitten sowie Grünlandbereichen. Der Radweg verläuft in seinem nördlichen Abschnitt auf einer Länge von ca. 530 m innerhalb der Teilfläche „Elstertal von Elsterberg bis Plauen“.

Weiter grenzt er an das Vogelschutzgebiet „Elstersteilhänge nördlich Plauen“ (DE 5338-451). Bei dem Gebiet handelt es sich um das reich strukturierte, naturnah bewaldete Durchbruchstal der Weißen Elster und deren Seitengründe mit größtenteils unbewirtschafteten Steilhangwäldern (reich an Totholz), offenen Felsbildungen und Blockhalden. Es ist ein bedeutendes Brutgebiet für Vogelarten naturnaher Laub-, Misch- und Nadelwälder, lichter Althölzer in Randlage zur offenen Landschaft, der Felstäler, der halboffenen Gebüsch- und Heckenlandschaft sowie kleinfischreicher Fließ- und Standgewässer. Der Radweg verläuft zu einem nicht unwesentlichen Teil auf bereits bestehenden Wegen. Er verläuft dabei auf der dem FFH-Gebiet und dem benannten Naturschutzgebiet abgewandten Seite der S 297.

Das Untersuchungsgebiet berührt im Bereich zwischen Bau-km 0+440 bis Bauende randlich das ca. 108 ha große Naturschutzgebiet „Triebtal“. Der Radweg selbst verläuft außerhalb des Naturschutzgebietes, so dass sich hierdurch keine flächige Betroffenheit des Gebietes ergibt.

Die Baumaßnahme liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Talsperre Pöhl“. Auf die Ausführungen in den Unterlagen 1 (insbesondere Anlage UVP-Bericht) sowie 9 und 19.1. – 3. wird ergänzend verwiesen.

Die Ausgangsplanung betraf über die ursprünglich konzipierte Ersatzmaßnahme E 1 ursprünglich auch das Landschaftsschutzgebiet „Burgsteinlandschaft“ sowie den „Großzöberner Lohbach“. Mit der Aufgabe dieser Maßnahme ist diese Beschwer allerdings entfallen. Aufgrund des Hinweises der Unteren Naturschutzbehörde, dass die ursprünglich vorgesehene Aufforstung ohne dauerhafte Erhaltungspflegemaßnahmen auf einem angrenzenden Flurstück zu einer Beeinträchtigung eines besonders geschützten Biotopes geführt hätte, hat der Vorhabenträger darauf verzichtet (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter C V 5).

Zum Schutzgut Klima ist festzustellen, dass die Maßnahme der Verbesserung der Möglichkeit der Nutzung des Verkehrsraumes durch den nicht-motorisierten, insoweit klimafreundlicheren Verkehr dient. Die Flüssigkeit des Verkehrs wird zudem erhöht. Soweit die Maßnahme zu einer Neuversiegelung und Beseitigung von Bäumen und Sträuchern führt, sieht die Planung hierfür einen Ausgleich u.a. auch in der Form von CO₂-bindenden Neuanpflanzungen vor.

2. Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.

Die weitgehend straßenparallele Führung des Radweges und die Nutzung teilweise bereits vorhandener Wege greift die örtlichen Rahmenbedingungen auf. Der Radweg verläuft dabei auf der dem FFH-Gebiet und dem benannten Naturschutzgebiet abgewandten, der Talsperre zugewandten Seite der vor Ort optisch und akustisch deutlich wahrnehmbaren S 297.

Er wurde in einen bereits stark anthropogen überprägten Bereich unter weitgehender Einbeziehung bereits bestehender Wege gelegt (vgl. auch die Fotodokumentation in der Anlage 1.1. zur Unterlage 19.1., Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die bereits bestehende Zerschneidung des zum Teil bereits intensiv genutzten Naturraums durch die bestehenden S 297 und den Stausee- und Talsperrentourismus verändert sich mit der Anlage des Radweges nur unwesentlich.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen werden durch die bestehende Straße (Mischverkehr) und den bereits bestehenden Freizeitverkehr (Fuß- und Radverkehr) nur unwesentlich verändert, zumal der Radweg in den anthropogen geprägten Freizeitbereich östlich der S 297, d.h. zwischen ihrer Trasse und dem Stausee, gelegt wird. Weiter wurde Eingriffe in Gehölzbestände nach im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens mit der Forstbehörde erfolgten Abstimmungen auf ein Mindestmaß reduziert, worauf die Untere Forstbehörde im Planfeststellungsverfahren im Zusammenhang mit der erforderlichen Flächeninanspruchnahme ausdrücklich positiv hingewiesen hat.

Baubedingte Auswirkungen werden aus denselben anlagebezogenen Gründen auf ein Minimum (allgemeines Lebensrisiko) reduziert. Beim Bau des Radweges wird es dessen ungeachtet trotz der weitgehenden Nutzung bereits bestehender Wege zur Fällungen von Laub- und Nadelbäumen im sog. Kletterwald (vgl. zu letzterem auch die Fotodokumentation in der Anlage 1.1. zur Unterlage 19.1., Landschaftspflegerischer Begleitplan) kommen. Dieser ist aufgrund von Borkenkäferschäden, Windwurf und der Freizeitnutzung durchaus als empfindlich einzustufen. Bei den konkreten Eingriffen handelt es sich im Wesentlichen jedoch um punktuelle Eingriffe, die weitgehend in straßennahen und sonstigen intensiv genutzten Abschnitten („Kletterwald“) erfolgen. Die Fällungen betreffen Nadel- und Laubholzforste in zumeist jüngerer Ausprägung (Stangenholz, schwaches Baumholz).

Der Radweg verläuft allerdings durch Bereiche, die im Managementplan des FFH-Gebietes als Habitatflächen für das Große Mausohr ausgewiesen wurden. Ausgehend von den Habitatansprüchen der Art verfügen die durch den Radweg beanspruchten Waldflächen (Laub- und Nadelholzforste mit Stangenholz bzw. schwachem Baumholz, mit zum Teil dichtem Unterwuchs) jedoch über eine geringe Eignung als Jagdhabitat. Aufgrund der Altersstruktur der Baumbestände sind daher insbesondere Männchensommerquartiere nicht zu erwarten – und wurden im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen erwartungsgemäß auch nicht vorgefunden.

Zur Vermeidung von sonstigen baudurchführungsbedingten Konflikten sieht die Planung verschiedene Maßnahmen, wie insbesondere den Schutz von Gehölzen und die Durchführung notwendiger Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeiten vor (vgl. Unterlage 9, landschaftspflegerische Begleitplanung, Konzept der Vermeidungsmaßnahmen). Auch im Verfahren wurden entsprechende Zusagen abgegeben (vgl. Nebenbestimmung A V). Baubetriebsbedingte negative Auswirkungen sind unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung daher nur in recht geringem Umfang zu erwarten.

Im Ergebnis handelt es sich bei den mit dem Bau des Radweges verbundenen Fällungen von Laub- und Nadelbäumen damit um nur noch punktuelle Eingriffe, die weitgehend in straßennahen und sonstigen intensiv genutzten Abschnitten (Kletterwald) erfolgen. Auch die charakteristischen Waldtypen und sonstigen Strukturen des FFH-Gebietes werden nicht verändert. Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles und seiner maßgeblichen Bestandteile aus Anlass der Maßnahme sind nicht zu erwarten.

Im Bereich des Radweges befinden sich im Übrigen keine besonders geschützten Lebensraumtypflächen. Die nächstgelegenen Lebensraumtypflächen befinden sich ca. 500 m entfernt unterhalb der Staumauer der Talsperre (LRT 8210 „Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation“ und LRT 8220 „Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation“).

Die Umsetzung der Maßnahme E 1 hätte zur Offenlegung einer Rohrleitung und Einleitung des aus dem Kochus-Teich abfließenden Wassers in den Großzöbener Lohbach geführt. Sie hätte zudem unmittelbar an ein besonders geschütztes Biotop grenzt (Silikatmagerrasen), dessen dauerhafter Bestand ohne Erhaltungspflegemaßnahmen gefährdet worden wäre. Diese Beeinträchtigungen entfallen mit dem Verzicht auf diese Maßnahme. Das betrifft auch die ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen am Lohrbach.

3. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Bezüglich der mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe wird auf die Ausführungen unter 1. und 2. verwiesen, im Übrigen insbesondere auf die Unterlagen 1, 9 und 19.2. Soweit die Maßnahme zu einem Ausgleichs- und Ersatzbedarf führt, sieht die Maßnahme entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vor. Diese Ausgleichsmaßnahmen erfolgen im Wesentlichen unmittelbar am Ausgleichsort.

Die vollständige Kompensation des Eingriffs war über eine ergänzende Ersatzmaßnahme, E 1, geplant. Mit dem Verzicht auf die Maßnahme E 1 verbleibt zunächst ein Kompensationsdefizit. Art und Umfang ergeben sich aus der Planunterlage (vgl. Unterlage 9.5). Über die ursprünglich vorgesehene Ersatzmaßnahme hätte als multifunktional wirkende Maßnahme ein funktioneller „Ausgleich“ geschaffen werden können. Neben der Entwicklung eines langfristig stabilen Mischwaldbestandes wäre durch die Aufforstung ein Beitrag zur Anreicherung von Humus (Bodenbildung), zum Wasserrückhalt im Boden (Speicherfunktion), zur Frischluftproduktion sowie durch Verdunstung bzw. Interzeption (Klimaschutzfunktion) erzielt worden. Mit der Anlage des Waldrandes hätte sich auch ein Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald, der z. B. als Lebensraum, Nahrungshabitat, Leitstruktur oder Rückzugsraum für Kleinsäuger, Vögel, Insekten, Schmetterlinge etc. gedient hätte (Lebensraumfunktion) erzielen lassen.

Durch die Untere Naturschutzbehörde, die die Eingriffsbilanzierung anerkannt hatte und Art und Umfang der Ersatzmaßnahme grundsätzlich als geeignet angesehen hatte, wurde im Verfahren jedoch zu Recht vorgetragen, dass sie ihrerseits zu Beeinträchtigungen eines angrenzenden, besonders geschützten Biotopes geführt hätte. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin wird ergänzend verwiesen. Zum Erhalt des Biotopes hätte nach ihrer Einschätzung ein dauerhaftes Pflegeregime auf Flächen eines Dritten erfolgen müssen. Der Vorhabenträger hat daher den vorgetragenen Bedenken Rechnung getragen und von der Umsetzung dieser Maßnahme Abstand genommen.

Um das daraus entstehende Kompensationsdefizit auszugleichen, hat die Planfeststellungsbehörde in Ausübung des ihr zustehenden Ermessens (hierzu vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz, 20. Aufl. 2019, § 74 Rz. 178) verfügt, dass der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde in einem ergänzenden Verfahren eine alternative Ersatzmaßnahme vorzulegen hat. Diese hat eine Erstaufforstung oder eine nach § 8 Abs. 3 SächsWaldG vergleichbare Maßnahme zu beinhalten. Auf die entsprechende Nebenbestimmung (A III 8.3) wird verwiesen. Bei der Maßnahme E 1 handelt es sich um einen einzeln abtrennbaren Teil der Gesamtplanung. Die Grundlagen für dessen Bemessung sind in den Planunterlagen enthalten (vgl. Unterlage 9.5 und Maßnahmeblatt E 1). Die Grundlagen für die Bemessung der Maßnahme E 1 waren unstrittig. Über sie kann daher in einer ergänzenden Entscheidung isoliert entschieden werden (zu dieser Möglichkeit vgl. Kopp/Ramsauer, a.a.O., Rz 175), ohne dass die verbleibende Maßnahme in Frage gestellt wird.

Um sicherzustellen, dass die erforderliche Kompensation des Eingriffs zeitnah zum Zeitpunkt des Eingriffs erfolgen wird, hat die Planfeststellungsbehörde zeitliche Vorgaben gemacht, bis wann der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde entsprechende planergänzende Unterlagen vorzulegen hat (§ 74 Abs. 3 VwVfG). Da es sich vorwiegend um einen Eingriff in bestehende Waldbestände handelt, hat sie weiter vorgegeben, welche Behörden er bei der Entwicklung einer genehmigungsfähigen Planung auf jeden Falleinzubeziehen hat. Eine frühzeitige Kontaktierung der Unteren Naturschutzbehörde wurde empfohlen, um die Bündelungsmöglichkeiten des Landratsamtes im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung zu nutzen.

Sollte sich innerhalb der für die Antragstellung gesetzten Frist keine entsprechende alternative Ersatzmaßnahme entwickeln lassen, kann auch eine Ökokontomaßnahme mit Schwerpunkt Aufforstung zur Genehmigung eingereicht werden. Der Bilanzierung sind die Planunterlage 9.5. i. V. m. den Ausführungen der Unteren Forstbehörde in ihrer Stellungnahme vom 13. Dezember 2021, Az: 652.2200-221-Rad-S 297-Pöhl-Klettenwald, Seite 3, sowie die auf dem Maßnahmenblatt E 1 benannten, mit der Maßnahme zu lösenden Konflikte zugrunde zu legen.

Zusammenfassend geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass bei Umsetzung der festgestellten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Planung entgegenstehen. Dieses Zwischenergebnis ist in die abschließende Abwägung einzustellen.

V Öffentliche Belange

1 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

Bei Beachtung der unter A. III. 1 festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die in der Nebenbestimmung aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 10 Abs. 3 SächsKrWBodSchG.

2 Arbeitsschutz

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden. Sie finden ihre gesetzliche Grundlage im ArbSchG, der ArbStättV, der BaustellV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

3 Archäologie und Denkmalschutz

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Nach Aussage der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie des Landratsamtes für Archäologie erfolgt die Baumaßnahme in einem Bereich, von dem bekannt oder den Umständen

nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden können. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegten archäologische Kulturdenkmale aus dem näheren örtlichen Umfeld (bronzezeitlichen Hügelgräber (D-69140 - 02)).

Die Maßnahme bedarf daher der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, § 14 Abs. 1 SächsDSchG. Diese ist vom Planfeststellungsbeschluss umfasst (§ 75 Abs.1 1 Satz 1 VwVfG). Über die in den verfügenden Teil des Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen wird abgesichert, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird.

Der aufgenommene Entscheidungsvorbehalt beruht auf § 74 Abs. 3 VwVfG. Eine abschließende Entscheidung, wieviel Zeit für die archäologischen Untersuchungen benötigt werden wird, ist derzeit noch nicht möglich. Neben dem öffentlichen Interesse an einer archäologischen Untersuchung und Bergung etwaiger Funde besteht jedoch auch ein berechtigtes Interesse des Vorhabenträgers das Vorhaben in einem angemessenen Zeitraum durchführen zu können. Die Planfeststellungsbehörde geht aus, dass die hier jeweils bestehenden Interessen zwischen den beteiligten Akteuren einvernehmlich zum Ausgleich gebracht werden können, zumal der Vorhabenträger dem Grunde nach eine Beachtung der Forderungen des Landesamtes für Archäologie zugesagt hat (vgl. damit A IV). Sollte eine einvernehmliche Regelung jedoch nicht möglich sein, entstünde ein Konflikt, der noch durch die Planfeststellungsbehörde zu lösen wäre. Für diesen Fall hat die Planfeststellungsbehörde festgelegt, dass der Vorhabenträger diesen Konfliktfall anzuzeigen hat. Weiter wurde festgelegt, welche Unterlagen er der Anzeige beizufügen hat, damit die Planfeststellungsbehörde diesen Konflikt nachvollziehen kann. Über den aufgenommenen Vorbehalt kann der für die archäologischen Untersuchungen zur Verfügung stehende Zeitraum bei Bedarf festgelegt werden. Vor einer Entscheidung wäre das Landesamt für Archäologie anzuhören.

Durch die frühzeitige Benachrichtigung über den tatsächlichen Baubeginn und die verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort wird zudem abgesichert, dass auch bei erst im Zuge der weiteren Bauarbeiten auftretenden Bodenfunden archäologischen Untersuchungen veranlasst und etwaige Kulturdenkmale geborgen, erfasst und wissenschaftlich erforscht werden.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmälern beruht auf § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitenregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

4 Forst

Die Maßnahme ist einmal mit Eingriffen in Bereiche verbunden, die dem Forstrecht unterstehen. Damit kommt das Sächsische Waldgesetz zur Anwendung. Seitens der Unteren Landwirtschafts- und Forstbehörde sowie der Obersten Forstbehörde wurden im Planfeststellungsverfahren keine Einwendungen gegen die vorgesehenen Eingriffe erhoben.

Grundlage dieser Zustimmung war allerdings auch die Maßnahme E 1, über die ein Teil des Eingriffs in bestehende Waldbestände kompensiert werden sollte.

Diese Kompensation ist nicht mehr Gegenstand dieses Beschlusses. Stattdessen hat die Planfeststellungsbehörde einen Planergänzungsvorbehalt aufgenommen (A III 8.3.) und die Eckdaten benannt, die einer alternativ zu planenden Ersatzmaßnahme zugrunde zu legen sind. Sie hat weiter festgelegt, dass die Forstverwaltung bei der Entwicklung einer Maßnahme einzubeziehen ist und angeregt, dabei die Bündelungsmöglichkeiten am Landratsamt zu nutzen.

Für den Fall, dass innerhalb gesetzter Fristen, eine alternative Ersatzmaßnahme nicht zur Genehmigung vorgelegt werden kann, wurde die Möglichkeit eröffnet, auf eine Öko-kontomaßnahme zurückzugreifen. Über die Einbeziehungspflicht besteht auch hier die Möglichkeit, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Auf die folgenden Ausführungen unter C V 5 sowie die bereits erfolgten unter C IV hierzu wird ergänzend verwiesen.

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben der Forstwirtschaft vereinbar.

Die spezifisch forstrechtlichen Nebenbestimmungen basieren auf den §§ 8, 20 und 25 SächsWaldG. Sie stellen sicher, dass die forstlichen Belange, insbesondere die vorhabenbedingte Waldinanspruchnahme, umfassend berücksichtigt und ausgeglichen wird.

5 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar.

5.1. Naturschutz – Europäischer Gebietsschutz

Das geplante Vorhaben ist mit dem Schutz von Natura 2000-Gebieten vereinbar.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Vorhaben vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt, das zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG); es kann jedoch ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Der Radweg durchläuft als straßenbegleitender Radweg das FFH-Gebiet „Elstersteilhänge“ (DE 5338-302, landesinterne Nr. 75E) und grenzt, abgetrennt durch die Trasse der S 297, an das Vogelschutzgebiet „Elstersteilhänge nördlich Plauen“.

Im Bereich des Radweges befinden sich keine besonders geschützten Lebensraumtypflächen. Die nächstgelegenen Lebensraumtypflächen befinden sich ca. 500 m entfernt unterhalb der Staumauer der Talsperre (LRT 8210 „Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation“ und LRT 8220 „Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation“).

Da der Radweg in bereits heute touristisch genutzten Bereichen verläuft, die einer intensiven Freizeitnutzung unterliegen, kommt es nicht zu relevanten Eingriffen in mit den Lebensraumtypflächen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräumen. Auch die charakteristischen Waldtypen und sonstigen Strukturen des FFH-Gebietes werden durch die Baumaßnahme nicht verändert. Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles des FFH-Gebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile können ausgeschlossen werden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit der Einschätzung der den Unterlagen beigefügten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung an, die auch Gegenstand der ausgelegten Unterlagen war. Ebenso wenig sind anlage- oder betriebsbezogene Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes zu erwarten.

Auf die Ausführungen unter C IV wird ergänzend verwiesen.

5.2. Naturschutz – Landschaftsschutzgebiete – geschützte Biotope

Die Maßnahme betrifft in geringem Umfang das Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Pöhl“. In diesem Zusammenhang hatte die Untere Naturschutzbehörde bei Bau-km 0+905 eine Verschwenkung des Radweges gefordert, um eine vierstämmige Linde zu schützen und hinsichtlich der Maßnahme E 1 darauf hingewiesen, dass diese Maßnahme zu einer teilweisen Verschattung eines Silikatmagerrasens nördlich des Grünweges führen würde. Um dessen Beeinträchtigung zu vermeiden sei der Vorhabenträger zu verpflichten, die nicht zur Aufforstung vorgesehene Biotopfläche auf die Dauer von 25 Jahren einmal jährlich zu pflegen. Alternativ könne auch eine ein- bis maximal zweimal jährliche Beweidung mit Rindern erfolgen. Ohne eine solche Begleitmaßnahme wäre der Fortbestand der Biotopfläche konkret gefährdet.

Diese Forderungen wurden durch die Planfeststellungsbehörde wie folgt berücksichtigt:

- vierstämmige Linde

Die Trasse wurde entsprechend dem geltenden technischen Regelwerk angelegt und im Vorfeld mit den im Umweltbereich zuständigen Behörden, zu denen auch die Forstverwaltung zählt, so abgestimmt, dass Eingriffe in den Wald- und Baumbestand auf ein Minimum reduziert wurden. Jede Trassenänderung – soweit mit dem bestehenden, den angrenzenden Naturraum möglichst schonenden Konzept überhaupt möglich – hätte einen Eingriff an einer anderen Stelle zur Folge. Hierzu hatte allerdings auch die Untere Naturschutzbehörde selber ausgeführt, dass die Trasse so geführt werden sollte, dass geringwertigerer Gehölzbestand in Anspruch genommen werde. Gefordert wurde also kein Verzicht auf den Eingriff, sondern ein Eingriff an anderer, benachbarter Stelle. Hier verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen zur Planrechtfertigung, zur Variantenwahl und zur Umweltverträglichkeit. Eine Verschwenkung der Trasse zur Nichtinanspruchnahme der vierstämmigen Linde wäre ggf. möglich, drängt sich der Planfeststellungsbehörde vor dem dargelegten Hintergrund jedoch nicht als vorzugswürdig auf.

In diesem Zusammenhang weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass § 5 Abs. 4 der Verordnung des Landratsamtes Plauen über das Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Pöhl“ vom 21. Dezember 1994 (im Folgenden: LSG-Verordnung), auf das die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme Bezug genommen hat, vorsieht, dass (nur) solche Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild und den Naturgenuss nachhaltig oder wesentlich beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 4 der LSG-Verordnung). Entsprechend bedürfen auch nur solche Eingriffe in das Schutzgebiet einer gesonderten Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 der LSG-Verordnung, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Das entspricht der bundesrechtlichen Regelung des § 26 Abs. 2 BNatSchG – die, anders als etwa § 29 BNatSchG in § 19 Abs. 4 SächsNatSchG durch keine landesrechtliche Regelung verfahrensrechtlich ergänzt wurde.

Bezogen auf das Landschaftsschutzgebiet Talsperre Pöhl ergibt sich dessen Schutzzweck aus § 3 der Verordnung. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wird durch das Fällen einer vierstämmigen Linde in einem im Wesentlichen durch Waldbewuchs und Freizeitnutzung gekennzeichneten Bereich, weder der Charakter des 34.363.820,508 m² großen Landschaftsschutzgebietes verändert, noch läuft dies dessen besonderem Schutzzweck zuwider. Damit bedürfte die Fällung dieser Linde nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keiner aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung abgeleiteten Genehmigung, noch eines aus der Verordnung ggf. ableitbaren Einvernehmens mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Selbst bei davon abweichender Auffassung wäre im Übrigen die Erlaubnis zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der nach § 4 der LSG-Verordnung genannten Art nicht zur Folge hätte oder solche Wirkungen durch Auslagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Eine solche Erlaubnis könnte nach dem Verordnungstext zudem „mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht würde, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzgebiet nur unwesentlich zuwiderliefern“, § 5 Abs. 3 der LSG-Verordnung a. E.

Zur Beeinträchtigung des Gebietscharakters oder des Schutzzweckes durch die Beseitigung der Linde gilt das Gesagte. Sie stellt weder ein besonderes Biotop dar, noch ist sie gebietsprägend. Der Eingriff in den bestehenden Baumbestand zu dem auch die vierstämmige Linde zählt, ist trassierungsbedingt unvermeidbar und ist auch in der mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Form in die die Eingriffs-Ausgleichsbilanz, aus der sich Ausgleichsaufgaben ergeben, eingeflossen, so dass eine entsprechende Erlaubnis zu erteilen wäre.

Diese Thematik war auch Gegenstand des Erörterungstermins, auf dessen Niederschrift insoweit verwiesen wird. Im Erörterungstermin hat die Untere Naturschutzbehörde nochmals eine Überprüfung der Notwendigkeit zur Beseitigung der Linde im Rahmen der Ausführungsplanung gefordert – ggf. zu Lasten des auf der anderen Radwegseite stehenden, in den Planunterlagen als während der Baumaßnahmen zu schützen ausgewiesenen Baumes. Hierzu hat der Vorhabenträger eine Prüfmöglichkeit erteilt. Auf Rückfrage im Erörterungstermin hat der Vertreter der Planfeststellungsbehörde erklärt, dass sich seine Einwendung mit dieser Prüfmöglichkeit erledigt hätte. Die Planfeststellungsbehörde sieht diese Einwendung der Unteren Naturschutzbehörde mit Durchführung der Prüfung durch den Vorhabenträger damit als erledigt an.

- Silikatmagerrasen im Landschaftsschutzgebiet Burgsteinlandschaft

Der Vorhabenträger hat die Maßnahme zurückgezogen. Sie ist nicht mehr Gegenstand der genehmigten Planung. Die Einwendung hat sich damit erledigt.

Soweit die Untere Naturschutzbehörde ihre schriftliche Einwendung auch hier auf den Erlaubnisvorbehalt nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung des Landratsamtes zur Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes Burgsteinlandschaft gestützt hat, hat sich dieser Einwand damit ebenfalls erledigt. Auf die Frage, ob die Beeinträchtigung des betreffenden Biotopes tatsächlich zu einer (wesentlichen) Beeinträchtigung des ca. 5.700 ha großen Landschaftsschutzgebiet geführt hätte oder ein Einvernehmensefordernis für eine im Planfeststellungsbeschluss erteilte Befreiung von den Verboten dieses Landschaftsschutzgebietes bedurft hätte, kommt es nicht mehr an.

5.3. Naturschutz – Artenschutz

5.3.1. Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölz- beseitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere sicherstellen und wurde im Beschluss berücksichtigt.

Anhaltspunkte, dass andere, allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

5.3.2. Besonderer Artenschutz

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen des besonderen Artenschutzes vereinbar. Die Grundlage dieses Prüfungsergebnisses bilden insbesondere der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 19.1). Auch im Anhörungsverfahren wurde an den Unterlagen seitens der beteiligten Fachbehörden keine Kritik geäußert, die die Planfeststellungsbehörde veranlassen könnte, die gemachten Aussagen in Zweifel zu ziehen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Diese Zugriffsverbote werden durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden.

Die Möglichkeit der Erfüllung eines bau-, anlage- oder betriebsbedingten Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde im Rahmen einer Vorprüfung für eine Vielzahl von vor Ort vorhandenen, schutzbedürftigen Arten überprüft. Bezüglich der Details wird auf die Unterlage 19.1, Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, verwiesen.

Für im Rahmen einer Relevanzprüfung als besonders schutzbedürftig festgestellten Arten wurden besondere Konfliktbetrachtungen vorgenommen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Unterlage 19.1. Nr. 5 sowie 19.3). Für die besonders untersuchten Arten konnte ausgeschlossen werden, dass es zu einer Verwirklichung der Verbotstatbestände, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, kommen wird. Auf die Ausführungen unter C III wird ergänzend verwiesen.

Ein Verstoß gegen die Verbote des Besonderen Artenschutzes ist damit nicht zu besorgen. Das gilt unter Beachtung der in den Planunterlagen vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und den in diesem Planfeststellungsbeschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen auch für die baubedingten Störungen.

5.4. Naturschutz - Eingriffsregelung

Für Natur und Landschaft werden die Belange des Naturschutzes und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung

durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 13 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG (§§ 9 ff. SächsNatSchG). Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h., wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, da es im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition steht.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Art und Umfang des konkreten Vorhabens ergeben sich vor allem aus der Unterlage 19.2., Bestand und Konflikte und den in diesem Beschluss hierzu bereits gemachten Ausführungen.

Der Eingriff und die zu erwartenden Auswirkungen wurden nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde bereits durch den Vorhabenträger in der Planunterlage im Wesentlichen umfassend dargestellt. Dabei wurde die Intensität der Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter bewertet, um Aufschluss über die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit zu gewinnen. Die Intensität wurde anhand der Stärke, Dauer und räumlichen Ausdehnung der voraussichtlichen Beeinträchtigung sowie der Wertigkeit des Schutzgutes bestimmt. Außerdem wurden bestehende Vorbelastungen in die Bewertung einbezogen. Die abgeleiteten Konflikte wurden zusammenfassend im Landschaftspflegerischen Begleitplan erläutert und im Bestands- und Konfliktplan dargestellt. Detaillierte, durch die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbare Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter sowie die bestehenden Konflikte finden sich im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 19, auf die verwiesen wird.

Zur Ersatzmaßnahme E 1 wird auf die in diesem Beschluss an verschiedenen Stellen bereits gemachten Ausführungen verwiesen. Der Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde, dass diese Maßnahme ihrerseits zu einem Eingriff geführt hätte, wurde nachvollziehbar dargelegt. So können auch Maßnahmen des Naturschutzes durchaus auch als Beeinträchtigung anzusehen und als Eingriff zu qualifizieren sein (BeckOK UmweltR/Schrader BNatSchG § 14 Rn. 5 m. w. N.), wenn sie etwa auf Flächen zurückgreifen, die sich ihrerseits bereits in einem naturhaften Zustand befinden und Teil der Landschaft sind. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zielen auf eine Veränderung dieser Flächen. Es liegt auf der Hand, dass ihnen die Eignung, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen, nicht allein deshalb von vornherein abgesprochen werden kann, weil die Behörde mit diesen Maßnahmen einen Ausgleich für einen anderweitig zugelassenen Eingriff ins Werk setzen will. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen scheiden deshalb nicht schon ihrer Zielrichtung wegen begrifflich als Eingriff in Natur und Landschaft aus.“ (BVerwG, Beschluss vom 28. Januar 2009 – 7 B 45.08; „Mühlenberger Loch“; Rz 18).

Vorliegend hätte die Maßnahme E 1 nicht unmittelbar in den besonders geschützten Silikatmagerrasen eingegriffen. Eine mittelbare Beeinträchtigung („Verbrachung“) wäre jedoch ohne dauerhafte Unterhaltungspflegemaßnahmen zu erwarten gewesen. Damit war vorliegend der Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung betroffen. In einem ersten Schritt war daher zu prüfen, ob zumutbare Alternativen existierten, um den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Das ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich der Fall. Eine vergleichbare Ersatzmaßnahme kann in dem betroffenen Naturraum auch an einer Vielzahl anderer Stellen umgesetzt werden. Hinzu kam, dass die zum Erhalt des Silikatrasens erforderlichen Maßnahmen auf einer Fläche durchgeführt hätte werden müssen, deren Eigentümer dem nicht zugestimmt hatte. Die Entscheidung des Vorhabenträgers, von der Maßnahme Abstand zu nehmen und Dritte weniger beeinträchtigende Flächen zu prüfen, war vor diesem Hintergrund nachvollziehbar. Zur Art und Weise wie die Planfeststellungsbehörde in Ausübung des ihr eingeräumten Ermessens das sich hieraus ergebende Kompensationsdefizit bewältigt hat, wird auf die hierzu in diesem Beschluss bereits mehrfach gemachten Ausführungen verwiesen.

In Auswertung der Unterlagen und der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens geht die Planfeststellungsbehörde damit davon aus, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft vollständig und zutreffend ermittelt und bewertet wurde und – unter Berücksichtigung des aufgenommenen Planergänzungs vorbehaltes – durch die vorgesehenen Maßnahmen letztlich in vollem Umfang kompensiert werden wird.

6 Immissionsschutz

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben sowohl mit den Belangen des Lärmschutzes als auch des Schutzes vor Luftschadstoffen vereinbar.

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm vollzieht sich nach den gesetzlichen Bestimmungen auf drei verschiedenen, in nachstehender Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bereits bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG - planerischer Lärmschutz).

Weiterhin ist beim Bau oder bei der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG - aktiver Lärmschutz). Dies gilt gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

Kann den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder durch technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für Schallschutzmaßnahmen (§ 42 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BImSchG - passiver Lärmschutz). Weitergehende Entschädigungen werden durch § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG gewährt (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BImSchG).

Die Bundesregierung hat mit der 16. BImSchV von der Ermächtigung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG Gebrauch gemacht und Grenzwerte für den Schutz der Nachbarschaft festgelegt. Die in der 16. BImSchV festgesetzten Grenzwerte stellen das Zumutbare gemäß § 39 Abs. 3 SächsStrG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG dar.

Gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A)

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Bezogen auf die konkrete Maßnahme ist festzustellen, dass sich im unmittelbaren Nähebereich keine unmittelbare Wohnnachbarschaft befindet, die in den Schutzbereich der

benannten Normen fällt, jedoch – jahreszeitlich abhängig eine intensive touristische Nutzung. Dem wird durch entsprechende Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Unter Berücksichtigung der getroffenen Festlegungen stehen der Maßnahme keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen.

7 Klimaschutz

Der globale Klimaschutz und die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes gehören zu den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung einzustellen sind und daher auch im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen waren (vgl. BVerwG 9 A 7.21; Rz. 69 ff). Das Bundes-Klimaschutzgesetz enthält hierbei keine näheren Vorgaben für das Verfahren der „Berücksichtigung“. Es gelten daher die allgemeinen planungsrechtlichen Grundsätze. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die bisherigen Gesetze weder konkrete Vorgaben zu den Anforderungen eines Berücksichtigungsgebotes enthalten noch der Gesetzgeber hierzu konkretisierende, auf das Einzelvorhaben herunterbrechbare Vorschriften, Leitfäden oder sonstigen Handreichungen erstellt hat (hierzu vgl. BVerwG Urt. vom 4. Mai 2022, 9 A 7.21, Rz. 80 ff). Soweit die Planfeststellungsbehörde ungeachtet dessen auch dieses Schutzgut im Rahmen ihrer Abwägung zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen hat, ist vorliegend hierzu festzuhalten, dass die Maßnahme der Verbesserung der Möglichkeit der Nutzung des Verkehrsraumes durch den nicht-motorisierten, insoweit klimafreundlicheren Verkehr dient und, soweit die Maßnahme zu einer Neuversiegelung und Beseitigung von Bäumen und Sträuchern führt, die Planung hierfür einen Ausgleich u.a. auch in der Form von CO₂-bindenden Neuanpflanzungen vorsieht (zur Bedeutung von Wald als CO₂-Senke vgl. Ausführungen BVerwG a.a.O., Rz. 99 f). Belange des Klimaschutzes stehen dem Vorhaben nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bei Umsetzung der Planung und unter Beachtung der in diesem Beschluss enthaltenen Nebenbestimmungen damit weder entgegen noch erfordern sie weitergehende Maßnahmen.

8 Kampfmittelbeseitigung

Im Bereich des Vorhabens ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Da das Vorhandensein aber nicht sicher ausgeschlossen werden kann und Kampfmittel eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte darstellen, hat die Planfeststellungsbehörde die Anzeigepflicht gemäß § 3 KampfmittelVO als Nebenbestimmung A III 7 aufgenommen, um dem Eintritt von Schäden durch Kampfmittel vorzubeugen.

9 Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen

Potenziell betroffene Ver- und Entsorger und Leitungsunternehmen wurden im Verfahren beteiligt bzw. hatten über im Anhörungsverfahren die Möglichkeit, sich einzubringen. Soweit Einwendungen erhoben bzw. Hinweise auf eigene Betroffenheiten gegeben wurden, hat der Vorhabenträger zugesagt, diese zu beachten. Diese Zusagen wurden für verbindlich erklärt (A V).

Da die Ver- und Entsorgung der Daseinsvorsorge dient und eine Vermeidung von Störungen in diesem Bereich im öffentlichen Interesse liegt, wurde dem Vorhabenträger für den Fall, dass er im Rahmen der Bauarbeiten auf bislang nicht bekannte Leitungen und Anlagen trifft, allgemeine Unterrichts- und Abstimmungspflichten auferlegt. Damit wird sichergestellt, dass es vorhabenbedingt zu keinen Schäden an Leitungen oder Kabeln und damit am Eigentum der Leitungs- und Versorgungsträger kommt.

Ein weitergehender Regelungsbedarf ergibt sich für die Planfeststellungsbehörde nicht.

10 Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die raumordnerischen Ziele von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere auch bei Planfeststellungen, in denen über raumbedeutsame Maßnahmen entschieden wird. Des Weiteren sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG bei der Abwägung auch die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Raumordnerische Belange stehen der Maßnahme nicht entgegen. Das geplante Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

11 Rettungswesen

Die Nebenbestimmungen zur frühzeitigen Information der Träger des Rettungsdienstes über Beeinträchtigungen auf der regional bedeutsamen Verbindungsstrecke. Die Information über den Bauablauf und Nebenbestimmungen gewährleistet einen planbaren ungehinderten Einsatz von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen.

12 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmung zum Vermessungswesen beruht auf §§ 6 Abs. 2 und 27 Sächs-VermKatG.

13 Wasserbau / Wasserwirtschaft

Mit dem Ziel der naturnahen Beseitigung des auf dem Radweg anfallenden Niederschlagswassers wird das anfallende Oberflächenwasser großflächig in das umliegende Gelände abgeleitet. Die Errichtung besonderer Anlagen zur Fassung und Ableitung des Oberflächenwassers ist nicht vorgesehen. Fahrbahn und Planum erhalten hierzu eine entsprechende Querneigung. Bezüglich der Details wird auf die Unterlage 1, Erläuterungsbericht, lfd. Nr. 4.12. verwiesen. Bedenken gegen diese naturnahe Form der Entwässerung bestehen nicht. Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit der Wasserwirtschaft vereinbar.

VI Private Einwender, Anerkannte Vereinigungen

1 Eigentum - allgemein

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum dauerhaft und vorübergehend in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die im Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Umfang notwendig.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden daher insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälernten Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Baumaßnahme im Ergebnis höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und dem Vorhabenträger möglichst einvernehmlich, anderenfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke – wie vorliegend für die Umfahungsstrecke – für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Eigentumsrechtliche Belange stehen der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen.

2 Einwendungen privater Grundeigentümer

Einwendungen privater Grundeigentümer wurden im Verfahren nicht erhoben.

3 Einwendungen anerkannter Vereinigungen

Einwendungen anerkannter Vereinigungen wurden im Verfahren nicht erhoben.

VII Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstiger in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken.

Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

VIII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung.

IX Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 12 SächsVwKG.

X Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen), schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischen Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 in Verbindung mit Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb dieser Frist auch zu begründen.

gez. Andrea Staude
Vizepräsidentin Dienststelle Leipzig